



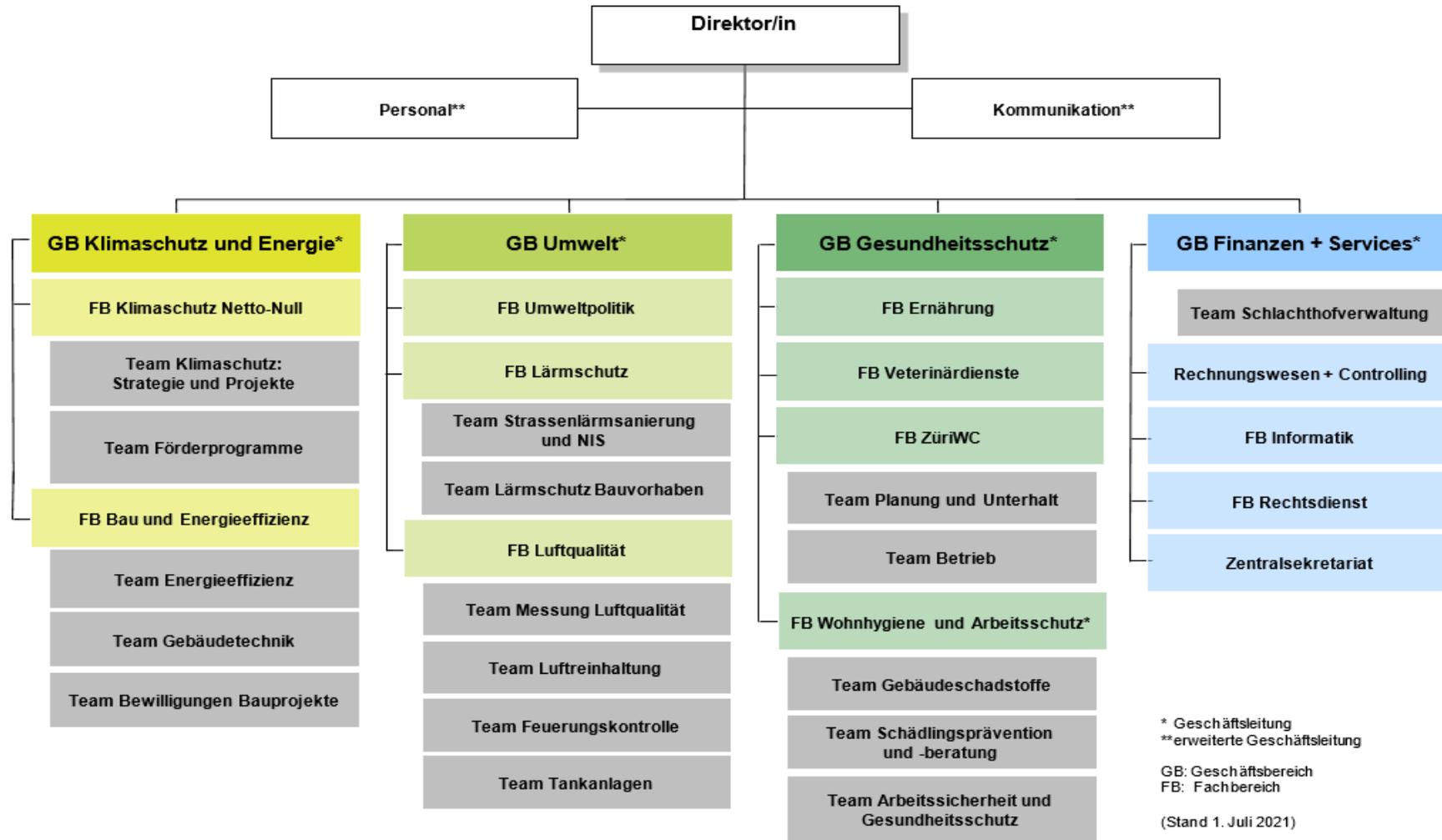
Anhang 4

«Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)» zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements

Mit Anhang 4 zum Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements (OrgR GUD, AS 172.330) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.



I. Organigramm





II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern¹ für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gem. Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion

	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.1	Finanzbefugnisse			
A.1.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse			
A.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000.– ²	bis Fr. 20 000.– ³	bis Fr. 20 000.– ⁴
A.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 15 000.– ⁵		
A.1.1.3	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein- und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000.– ⁶		

¹ Bei Co-Funktionen gilt die Kompetenz für beide Funktionsträger/innen.

² Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

³ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services zuständig.

⁴ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.

⁵ Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. b ROAB.

⁶ Vgl. Art. 64 Abs. 3 lit. c ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.1.1.4	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000.– ⁷	bis Fr. 20 000.– ⁸	bis Fr. 20 000.– ⁹
A.1.1.5	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 15 000.– ¹⁰		
A.1.1.6	Ausrichtungen von Repräsentationsgeschenken ¹¹	Bis Fr. 500.–		
A.1.2	Vergaben			
A.1.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000.– ¹²	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
A.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1		

⁷ Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. a ROAB.

⁸ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT-Ausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services zuständig.

⁹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.

¹⁰ Vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. b ROAB.

¹¹ Vgl. Art. 64 Abs. 4 ROAB.

¹² Vgl. Art. 72 Abs. 3 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
	DGA) ¹³ , soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt ¹⁴			
A.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		
A.2.3	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ¹⁵	X		
A.2.4	Entscheid über IDG-Gesuche gem. § 24 IDG ¹⁶	X		
A.2.5	Verfügungen über Realakte gem. § 10c VRG ¹⁷	X		
A.2.6	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (Zuschlag, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, Präqualifikation und Widerruf)	X		
A.2.7	Entscheide über Förderbeiträge gemäss Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierungen ¹⁸	X		

¹³ AS 172.101.

¹⁴ Der Erlass von Verfügungen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).

¹⁵ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SR 281.1

¹⁶ Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4

¹⁷ Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2

¹⁸ AS 710.500.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.3	Vertragsbefugnisse			
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben und allfälliger Vergabe durch die zuständige Instanz ¹⁹	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1
A.3.2	Miet- und Pachtverträge (inkl. miet- und pachtähnlichen Gebrauchsüberlassungsverhältnisse)	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz		
A.3.3	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 50 000.– sowie bei vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Instanz ²⁰		
A 3.4	Entscheid über Annahme und Verwendung von Geld- und Sachgeschenken, sofern nicht von erheblicher politischer Bedeutung und sofern keine erheblichen Verpflichtungen oder Auflagen für die Stadt damit verbunden sind und deren Zuweisung und Verwendung klar ist ²¹	unter Fr. 1000.–		

¹⁹ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB

²⁰ Vgl. Art. 76 Abs. 3 ROAB und Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB.

²¹ Vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 ROAB. Für die Annahme von Geschenken zugunsten des Personals gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.3.5	Leistungsvereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ²² falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ²³		
A.3.6	Zusammenarbeits- bzw. Kooperationsverträge, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens vorbehält	X falls mit Ausgaben verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ²⁴ falls mit Einnahmen verbunden: für operative Geschäfte im Rahmen der üblichen betrieblichen Tätigkeit ²⁵		
A.3.7	Absichtserklärungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der politischen, finanziellen oder anderweitigen Bedeutsamkeit des Vorhabens	X		

²² Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB

²³ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB

²⁴ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB

²⁵ Vgl. Art. 74 Abs. 2 und 3 ROAB



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.3.8	Verwaltungsinterne Vereinbarungen, soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher den Abschluss vorbehält aufgrund der departementsübergreifenden Auswirkung oder anderweitigen Bedeutsamkeit und soweit nicht in Zuständigkeit des Stadtrats ²⁶	X		
A.3.9	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. A.1.1 sowie unabhängig von der Ausgabenbewilligungsbefugnis bei vorgängiger Genehmigung der Ausgaben durch die zuständige Instanz ²⁷		

²⁶ Vgl. Art. 9 lit. b ROAB

²⁷ Vgl. Art. 45 Abs. 1 und 3 ROAB



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
A.4.1	Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen. ²⁸ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Vorbehalten bleibt das Recht der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers, Verfahren, in denen wichtige Interessen der Stadt oder des Departements betroffen sind, selber zu führen oder einem privaten Dritten zu übertragen. Solche vorbehaltenen Fälle sind der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zur Vormerknahme zu unterbreiten.	X		

²⁸ Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren (stadtinterne Einsprache),
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.
Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
A.4.2	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ²⁹	X		
A.4.3	Strafanträge	X		
A.4.4	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR ³⁰ für die gesamte Dienstabteilung	X		
A.4.5	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X		
A.4.6	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gem. Art. 34 ^{bis} AB PR ³¹	X		
A.4.7	Einleitung von Administrativuntersuchungen, sofern der Untersuchungsgegenstand nicht die ganze Dienstabteilung betrifft und die Geschäftsleitung nicht betroffen ist und soweit sich nicht die Vorsteherin oder der Vorsteher die Einleitung	X		

²⁹ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB

³⁰ Finanzhaushaltreglement, AS 611.111

³¹ Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, AS 177.101



	Funktionsbezeichnung	Direktor/in	Leitung Stab Personal	Leitung Stab Kommunikation
	der Administrativuntersuchung vorbehalten. ³² Die oder der VGU ist vorab über die Einleitung der Administrativuntersuchung zu informieren.			
A.4.8	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in den Bereichen Umwelt, Klima- und Gesundheitsschutz, Energie sowie Baurecht ³³	X		

³² Vgl. Art. 50 ROAB.

³³ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



B. Geschäftsbereich Klimaschutz und Energie

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Klimaschutz Netto-Null	Teamleitung Kli- maschutz: Strate- gie und Projekte	Teamleitung För- derprogramme	Fachbereichslei- tung Bau und Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ge- bäudetechnik	Teamleitung Bewil- ligungen Baupro- jekte
B.1	Finanzbefugnisse								
B.1.1	Ausgabenbewilligungsbefug- nisse³⁴								
B.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
B.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jähr- lich	bis Fr. 1000.–							
B.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
B.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000.–							

³⁴ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Klimaschutz Netto-Null	Teamleitung Kli- maschutz: Strate- gie und Projekte	Teamleitung För- derprogramme	Fachbereichslei- tung Bau und Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ge- bäudetechnik	Teamleitung Bewil- ligungen Baupro- jekte
B.1.2	Vergaben								
B.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1							
B.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten								
B.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt ³⁵	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.2.3	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X	X	X	X	X	X	X	X

³⁵ Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Klimaschutz Netto-Null	Teamleitung Kli- maschutz: Strate- gie und Projekte	Teamleitung För- derprogramme	Fachbereichslei- tung Bau und Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ge- bäudetechnik	Teamleitung Bewil- ligungen Baupro- jekte
B.2.4	Gewährung von Förderbeiträgen gemäss Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierungen ³⁶	bis Fr. 40 000 .-							
B.3	Vertragsbefugnisse								
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1
B.3.2	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. B.1.1				

³⁶ AS 710.500.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Klimaschutz Netto-Null	Teamleitung Kli- maschutz: Strate- gie und Projekte	Teamleitung För- derprogramme	Fachbereichslei- tung Bau und Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ener- gieeffizienz	Teamleitung Ge- bäudetechnik	Teamleitung Bewil- ligungen Baupro- jekte
B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse								
B.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in den Bereichen Klimaschutz, Energie und Bau- recht ³⁷	X							

³⁷ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



C. Geschäftsbereich Umwelt

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Umweltpoli- tik	Fachbereichslei- tung Lärmschutz	Teamleitung Strassenlärmsa- nierung und NIS	Teamleitung Lärmschutz Bau- vorhaben	Fachbereichslei- tung Luftqualität	Teamleitung Mes- sung Luftqualität	Teamleitung Luft- reinhaltung	Teamleitung Feue- rungskontrolle	Teamleitung Tankanlagen
C.1	Finanzbefugnisse										
C.1.1	Ausgabenbefugnisse³⁸										
C.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
C.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr. 1000.–									
C.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
C.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000.–									

³⁸ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Umweltpoli- tik	Fachbereichslei- tung Lärmschutz	Teamleitung Strassenlärmsa- nierung und NIS	Teamleitung Lärmschutz Bau- vorhaben	Fachbereichslei- tung Luftqualität	Teamleitung Mes- sung Luftqualität	Teamleitung Luft- reinhaltung	Teamleitung Feue- rungskontrolle	Teamleitung Tankanlagen
C.1.2	Vergaben										
C.1.2.1	Vergaben	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1									
C.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten										
C.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), so- weit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umwelt- departements liegt ³⁹	X falls mit Kostenfol- gen ver- bunden: unter Be- achtung der Aus- gabenbe- willigungs- befugnisse gem. Ziff. C.1.1									

³⁹ Der Erlass von Verfügungen gemäss PBG richtet sich nach Art. 33 ROAB bzw. dem Organisationsreglement der Bausektion der Stadt Zürich (AS 172.450).



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Umweltpoli- tik	Fachbereichslei- tung Lärmschutz	Teamleitung Strassenlärmsa- nierung und NIS	Teamleitung Lärmschutz Bau- vorhaben	Fachbereichslei- tung Luftqualität	Teamleitung Mes- sung Luftqualität	Teamleitung Luft- reinhaltung	Teamleitung Feue- rungskontrolle	Teamleitung Tankanlagen
C.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rech- nungsstellung gemäss anwendbarem Ge- bührenrecht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
C.3	Vertragsbefugnisse										
C.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Verträge im Zusammenhang mit Förderbeiträgen und sonstigen Beiträgen, Innominatver- träge sowie in Einzelfällen weitere Ver- träge	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1
C.3.2	Verträge im Zusammenhang mit der Aus- zahlung von Beiträgen	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1.1	im Rah- men der Ausga- benbe- willi- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. C.1. 1								



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichslei- tung Umweltpoli- tik	Fachbereichslei- tung Lärmschutz	Teamleitung Strassenlärmsa- nierung und NIS	Teamleitung Lärmschutz Bau- vorhaben	Fachbereichslei- tung Luftqualität	Teamleitung Mes- sung Luftqualität	Teamleitung Luft- reinhaltung	Teamleitung Feue- rungskontrolle	Teamleitung Tankanlagen
C.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Be- fugnisse										
C.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Be- reich Umwelt ⁴⁰	X									

⁴⁰ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.



D. Geschäftsbereich Gesundheitsschutz

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichsleitung Ernährung	Fachbereichsleitung Veterinärdienste	Fachbereichsleitung ZüriWC	Teamleitung Pla- nung und Unterhalt	Teamleitung Betrieb	Fachbereichsleitung Wohnhygiene und Arbeitsschutz	Teamleitung Gebäu- deschadstoffe	Teamleitung Schäd- lingsprävention und -beratung	Teamleitung Ar- beitssicherheit und Gesundheitsschutz
D.1	Finanzbefugnisse										
D.1.1	Ausgabenbewilligungsbefug- nisse⁴¹										
D.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
D.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jähr- lich	bis Fr. 1000.–									
D.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	v	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 10 000.–
D.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000.–									

⁴¹ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichsleitung Ernährung	Fachbereichsleitung Veterinärdienste	Fachbereichsleitung ZürriWC	Teamleitung Pla- nung und Unterhalt	Teamleitung Betrieb	Fachbereichsleitung Wohnhygiene und Arbeitsschutz	Teamleitung Gebäu- deschadstoffe	Teamleitung Schäd- lingsprävention und -beratung	Teamleitung Ar- beitssicherheit und Gesundheitsschutz
D.1.2	Vergaben										
D.1.2.1	Vergaben	im Rah- men der Ausgaben- bewilli- gungsbe- fugnisse gem. Ziff. D.1.1									



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichsleitung Ernährung	Fachbereichsleitung Veterinärdienste	Fachbereichsleitung ZüriWC	Teamleitung Pla- nung und Unterhalt	Teamleitung Betrieb	Fachbereichsleitung Wohnhygiene und Arbeitsschutz	Teamleitung Gebäu- deschadstoffe	Teamleitung Schäd- lingsprävention und -beratung	Teamleitung Ar- beitssicherheit und Gesundheitsschutz
D.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten										
D.2.1	Verfügungen im Zusammenhang mit dem Vollzug im Aufgabenbereich gem. Art. 37 Anhang 2 zum ROAB (Anhang DGA), soweit die Verfügungszuständigkeit nicht ausserhalb des Gesundheits- und Umweltdepartements liegt	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1		X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1				X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	X falls mit Kostenfolgen verbunden: unter Beachtung der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	
D.2.2	Festlegung von Gebühren bzw. Rechnungsstellung gemäss anwendbarem Gebührenrecht	X		X				X	X	X	



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Fachbereichsleitung Ernährung	Fachbereichsleitung Veterinärdienste	Fachbereichsleitung ZüriWC	Teamleitung Pla- nung und Unterhalt	Teamleitung Betrieb	Fachbereichsleitung Wohnhygiene und Arbeitsschutz	Teamleitung Gebäu- deschadstoffe	Teamleitung Schäd- lingsprävention und -beratung	Teamleitung Ar- beitssicherheit und Gesundheitsschutz
D.3	Vertragsbefugnisse										
D.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1						
D.3.2	Verträge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Beiträgen	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1	im Rahmen der Ausgabebewilligungsbefugnisse gem. Ziff. D.1.1								
D.4.	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse										
D.4.1	Ausübung Mitgliedschaftsrechte im Bereich Gesundheitsschutz ⁴²	X									

⁴² Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion Drittpersonen zu delegieren.



E. Geschäftsbereich Finanzen + Services

	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.1	Finanzbefugnisse						
E.1.1	Ausgabenbewilligungsbefug- nisse⁴³						
E.1.1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–
E.1.1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich	bis Fr. 1000.–					
E.1.1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 40 000.–	bis Fr. 10 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–	bis Fr. 20 000.–
E.1.1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von jährlich	bis Fr 1000.–					

⁴³ Ausnahme: Für die Bewilligung von IT- bzw. Weiterbildungsausgaben sind im Rahmen ihrer Ausgabenbewilligungsbefugnis die Fachbereichsleitung Informatik und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Services bzw. die Leitung Stab Personal zuständig.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.1.2	Vergaben						
E.1.2.1	Vergaben	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilli- gungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1
E.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten						
E.2.1	Festlegung von Gebühren bzw. Rech- nungsstellung gemäss anwendbarem Ge- bührenrecht	X		X		X	
E.2.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Be- treibungsverfahren über öffentlich-rechtli- che Forderungen gem. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG	X		X			



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.3	Vertragsbefugnisse						
E.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien, Innominatverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gem. Ziff. E.1.1
E.3.2	Verträge über Vermietung und Verpachtung (inkl. miet- und pachtähnliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse) im Rahmen der Verwaltung des Schlachthofareals	mit einem jährlichen Zins bis Fr. 5000 .-					



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse						
E.4.1	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich ad-häsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen. ⁴⁴ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, private Dritte mit der Führung von Prozessen und Rechtsmitteln zu beauftragen. Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X				X	
E.4.2	Prozessleitende Schritte (wie z. B. Fristerstreckungsgesuche) in Verfahren gem. Ziff. A.4.1 sowie Ziff. E.4.1	X				X	

⁴⁴ Folgende Verfahren werden durch das Departementssekretariat geführt bzw. durch das Departementssekretariat dem Stadtrat oder der Rechtskonsultantin bzw. dem Rechtskonsulenten unterbreitet:

- Neubeurteilungsbegehren (stadtinterne Einsprache),
- Entscheid über den Weiterzug eines Rechtsmittelentscheids, mit welchem ein Stadtratsbeschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird,
- Prozessführung bei Rechtsmittelverfahren gegen Stadtratsbeschlüsse.



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse						
E4.3	Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen bei entsprechender Verfahrens- und Prozessführungsbefugnis sowie innerhalb der Finanzbefugnisse, sofern keine wichtigen Interessen der Stadt betroffen sind. ⁴⁵ Zur Ausübung dieser Befugnis ist vorgängig die interne Zustimmung der Direktorin oder des Direktors einzuholen.	X				X	
E.4.4	Strafanträge	X				X	
E.4.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gem. Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamte Dienstabteilung	X					
E.4.6	Einleiten und Durchführen von Betreibungsverfahren für die gesamte Dienstabteilung, ohne Rechtsöffnung	X		X			

Die Zuständigkeit für Staatshaftungsbegehren richtet sich nach Art. 88 ROAB.

⁴⁵ Vgl. Art. 48 Abs. 1 und 2 ROAB



	Funktionsbezeichnung	Geschäftsbe- reichsleitung	Immobilienbewirt- schaftung	Fachbereichslei- tung Rechnungs- wesen + Control- ling	Fachbereichslei- tung Informatik	Fachbereichslei- tung Rechtsdienst	Fachbereichslei- tung Zentralsekre- tariat
E.4.7	Ausübung Mitgliedschaftsrechte in den Bereichen Umwelt, Klima- und Gesundheitsschutz, Energie sowie Baurecht ⁴⁶	X					
E.4.8	Einleiten und Durchführen von Baubewilligungsverfahren auf dem Schlachthofareal	X					

⁴⁶ Diese Befugnis beinhaltet das Recht, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Einzelfall mit entsprechender Instruktion an Drittpersonen zu delegieren.